

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 005/495-1.1/85

Entwurf einer 41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz;

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

54 06/9 85

Datum: 16. SEP. 1985

17. SEP. 1985

Vorliebt.

goh

Dr. Hayek

Entsprechend den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, und vom 16. März 1978, GZ 600 614/2-VI/2/78, beeckt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage 25 Kopien der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung versendeten Entwurf einer 41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zu übermitteln.

12. September 1985
Für den Bundesminister:
R a u t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 005/495-1.1/85

Entwurf einer 41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz;

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 9. Juli 1985, GZ 20 041/391a/85, versendeten Entwurf einer 41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz beeckt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum gegenständlichen Gesetzentwurf wird zunächst allgemein bemerkt, daß im Interesse der Klarheit sowie zur Vermeidung von Mißverständnissen oder Interpretationsschwierigkeiten als Bezeichnung der beiden Personengruppen, die gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c in der Krankenversicherung bzw. gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 in der Kranken- und Pensionsversicherung versichert sind, jeweils ein terminologisch einheitlicher Ausdruck verwendet werden sollte. Dies gilt insbesondere für die in Art. I Z 6 (§ 14 Abs. 1 Z 8), Z 15 (§ 36 Abs. 1 Z 6), Z 17 (§ 44 Abs. 1 Z 7), Z 20 (§ 52 Abs. 3), Z 31 (§ 89a) und Art. II Z 5 (§ 143 Abs. 1 Z 6) vorgesehenen Bestimmungen; hinsichtlich des Art. I Z 21 (§ 56a) wird noch im besonderen auf die nachstehenden Ausführungen in Z 4 dieser Stellungnahme hingewiesen.

Was die Umschreibung der Rechtsstellung des nach § 8 Abs. 1 Z 5 teilversicherten Personenkreises betrifft, wird gebeten, die gesetzliche Bezeichnung "Wehrdienst als Zeitsoldat" (gemäß § 27 Abs. 3 Z 3 des Wehrgesetzes 1978) zu verwenden.

- 2 -

2. Zu Art. I Z 1 lit. b (§ 5 Abs. 1 Z 11):

Sofern diese Ergänzung des § 5 Abs. 1 im Interesse der Klarheit für notwendig erachtet wird, wäre zur Vermeidung von Mißverständnissen bzw. Fehlinterpretationen in der neu vorgesehenen Z 11 auch der gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c teilversicherte Personenkreis anzuführen.

3. Zu Art. I Z 11 (§ 30 Abs. 4) :

Die vorgeschlagene Neuregelung würde im Hinblick auf die erforderlichen Erhebungen für die Heeresverwaltung einen erheblichen Mehraufwand bedeuten.

Es wird deshalb ersucht, die derzeit geltende Regelung des § 30 Abs. 4 ASVG, die sich in der Praxis bewährt hat, beizubehalten.

4. Zu Art. I Z 21 (§ 56a Abs. 3):

Da sich der Wortlaut des § 56a Abs. 2 in der geltenden Fassung ausdrücklich nur auf die gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c versicherten Wehrpflichtigen bezieht, bedürfte es für einen Ausschluß der nach § 8 Abs. 1 Z 5 versicherten Zeitsoldaten vom Anwendungsbereich dieses Absatzes keiner gesonderten Ausschlußbestimmung, wie sie im gegenständlichen Entwurf als neuer Abs. 3 vorgesehen ist. Hingegen wäre eine deutliche Abgrenzung der nach § 8 Abs. 1 Z 5 versicherten Zeitsoldaten vom Anwendungsbereich des § 56a Abs. 1 vorzusehen, dessen Wortlaut auch diesen Personenkreis umfaßt.

In diesem Zusammenhang darf eine entsprechende terminologische Bereinigung im Sinne der Ausführungen unter Z 1 dieser Stellungnahme empfohlen werden (vgl. hiezu etwa Art. I Z 8 des gegenständlichen Entwurfes).

- 3 -

5. Zu Art. V Z 9 (§ 447q):

Zur Verbesserung der Rechtssystematik könnte die vorgesehene Novelle zum Anlaß genommen werden, im Rahmen des § 447g den Art. VI des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577, in der Fassung des Art. VIII der 40. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 484/1984, mit folgendem Wortlaut in die gegenständliche Novelle aufzunehmen:

"Zur Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungs trägern aus der Anrechnung des von Zeitsoldaten gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 577/1983 geleisteten Wehrdienstes für die über ein Jahr dieses Wehrdienstes hinausgehenden Zeiten erwachsen, hat der Bund an den Ausgleichsfond nach Abs.1 einen Abgeltungsbetrag zu leisten. Dieser beträgt für jeden Zeitsoldaten, dessen Wehrdienst länger als ein Jahr dauert, ab dem zweiten Jahr seiner Wehrdienstleistung als Zeitsoldat monatlich 18, 5 vH der Monatsprämie für Offiziere gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87."

Sollte dieser Anregung gefolgt werden, scheint es im Interesse der Klarheit gelegen, mit einem weiteren Artikel dieser Novelle den Art. VI des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983 ausdrücklich aufzuheben.

6. Zu den Erläuterungen:

Die Zitierung des § 17b des Heeresgebührengesetzes in der Fassung des Art. II Z 22 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983 auf den Seiten 4 und 5 der Erläuterungen ist infolge der Wiederverlautbarung des zitierten Gesetzes als Heeresgebührengesetz 1985 nicht mehr aktuell.

Es wird daher ersucht, diese Zitierungen jeweils durch die Worte "§ 24 des Heeresgebührengesetzes 1985" zu ersetzen.

- 4 -

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

12. September 1985

Für den Bundesminister:

R a u t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

